

Ausfertigung

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lobbach (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 26. Februar 2026

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 14) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lobbach am 26. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lobbach erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von

8,00 Euro für Einsätze bis 3 Stunden,
14,00 Euro für Einsätze von 3 bis 8 Stunden,
17,00 Euro für Einsätze von 8 bis 12 Stunden,
20,00 Euro für Einsätze von mehr als 12 Stunden

und ihren Verdienstaufschlag in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lobbach seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lobbach seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lobbach Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 Feuerwehrgesetz) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird. Die Baraufwendung beträgt 5,00 Euro.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstausschlag nach § 1 Absatz 1 oder bei einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen nach § 1 Absatz 3 ersetzt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Absatz 4 gewährt wird.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lobbach neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang ein pauschaler Auslagenersatz gewährt:

Für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden	20,00 Euro;
für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden	40,00 Euro;
für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	60,00 Euro;
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	80,00 Euro.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser nach § 1 Absatz 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 4 ersetzt.

§ 3

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lobbach erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Feuerwehrgesetz auf Antrag ihre Auslagen nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung ersetzt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser nach § 1 Absatz 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 4 ersetzt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten auf Antrag anstelle eines Verdienstausschlages für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach §§ 1 bis 3 eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Stunde in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen). § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Entschädigung für Selbstständige

Die selbstständig ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lobbach erhalten auf Antrag für Feuerwehrdienste nach §§ 1 bis 3 eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro je Stunde in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen). § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lobbach, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als jährliche Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Feuerwehrkommandant	960,00 Euro
2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	480,00 Euro
3. Abteilungskommandant	290,00 Euro
4. Stellvertretender Abteilungskommandant	200,00 Euro
5. Gerätewart Einsatzabteilung Lobenfeld	360,00 Euro
6. Gerätewart Einsatzabteilung Waldwimmersbach	300,00 Euro
7. Jugendfeuerwehrwart	240,00 Euro
8. Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	150,00 Euro
9. Jugendgruppenbetreuer	80,00 Euro

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lobbach, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

1. Kassenwart der Feuerwehrrkasse	80,00 Euro
2. Schriftführer im Feuerwehrausschuss	80,00 Euro


(3) Im Falle eines unterjährigen Wechsels in einer der in Absatz 1 und 2 genannten Funktionen erfolgt eine quotale Aufteilung der Entschädigung nach Monaten. Dem neuen Funktionsträger steht die anteilige Entschädigung mit dem Beginn des auf seine Funktionsübernahme folgenden Monats zu.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Beschluss vom 10. April 2013 und die Satzung zur Änderung der Satzung (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 01. Februar 2018 außer Kraft.

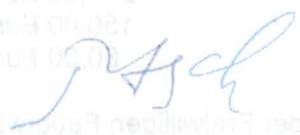
Lobbach, den 27. Februar 2026


Florian Rutsch, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Lobbach, den 27. Februar 2026


Florian Rutsch, Bürgermeister